

Gemeinde Bersteland

Bebauungsplan „Nutzungsänderung Spreewald-Parkhotel in Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie im OT Niewitz“

Abwägungsprotokoll

zum 2. Entwurf in der Fassung Februar 2021

Beteiligung der Behörden und TÖB

Aufforderung zur Stellungnahme am 11.03.2021

Fristsetzung bis zum 23.04.2021

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 15.03.2021 bis zum 21.04.2021

Redaktionsschluss 26.04.2021

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
1	MIR/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5	22.04.2021
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	
3	Landkreis Dahme-Spreewald	22.04.2021
4	Amt Unterspreewald (für die Nachbargemeinden)	
5	Stadt Lübben (Spreewald)	nicht mehr angeschrieben
6	Stadt Luckau	nicht mehr angeschrieben
7	Landesamt für Umwelt	23.04.2021
8	Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg	nicht mehr angeschrieben
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	nicht mehr angeschrieben
10	Landesamt für Bauen und Verkehr	nicht mehr angeschrieben
11	Landesbetrieb Forst Brandenburg	nicht mehr angeschrieben
12	Landesbetrieb Straßenwesen	nicht mehr angeschrieben
13	Gewässerunterhaltungsverband "Obere Dahme/Berste"	nicht mehr angeschrieben
14	Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Luckau	nicht mehr angeschrieben
15	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Verweis auf Internetseite
16	Deutsche Telekom	nicht mehr angeschrieben
17	MITnetz Strom	nicht mehr angeschrieben
18	Kommunaler Abfallentsorgungsverband Niederlausitz	nicht mehr angeschrieben
19	50 Hertz Transmission GmbH	nicht mehr angeschrieben
20	Stadt und Überlandwerke Luckau -Lübbenau	nicht mehr angeschrieben
21	GASCADE Gastransport GmbH	nicht mehr angeschrieben

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nachfolgend werden die **Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

MIR/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5

1 Beurteilung der Planungsabsicht

Zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Zielanpassung wird übernommen.

2 Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S, 235) Kennnismahme / kein Abwägungsbedarf
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (für Brandenburg: GVBl. II, Nr. 3; für Berlin: GVBl. S. 294)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. / Amtlicher Anzeiger, S. 889)
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 9. Juni 2020 (ABl. Nr. 25, S. 556)

3 Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten.

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen. Die Planunterlagen werden nicht geändert.

4 Hinweise

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation),

- Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung nur in digitaler Form durchzuführen;

- bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung nur in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform);

- Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben

Die sonstigen Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die GL wird durch die Verwaltung informiert.

werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das dxf-Format möglich; dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.

Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:

<https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Landkreis Dahme-Spreewald

5 Umsiedelung der Zauneidechsen

Die o. g. Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Untere Naturschutzbehörde gemäß BNatSchG (2)

Keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die notwendigen Artenschutzmaßnahmen zur Umsiedelung der Zauneidechsen i. S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind vor der Baufeldfreimachung abschließend und im Detail mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und festzusetzen. Hierzu ist durch einen Sachverständigen oder ein sachverständiges Umweltplanungsbüro ein entsprechendes Umsiedlungskonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept ist in seiner künftigen Umsetzung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (öBB) zu begleiten und zu sichern.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.

Auf die notwendigen Maßnahmen zum Artenschutz in der Phase der Realisierung wird hingewiesen.

6 Kompensationsmaßnahme E 1

Die Kompensationsmaßnahme E 1 muss eng mit dem Umweltamt des Landkreises abgestimmt werden. Grundsätzlich ist die geplante Renaturierung einer Lehmgrube als Kompensation für den künftigen Eingriff im Geltungsbereich des Bebauungsplans geeignet. Jedoch liegen für die Kompensationsfläche auch Hinweise für eine Altlastenbelastung vor, die mit dem Umweltamt vorab geklärt werden muss (siehe auch Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde).

Für die Kompensation ist ein Konzept zur Renaturierung und naturschutzfachlichen Aufwertung durch ein Fachbüro zu erarbeiten; die ggf. notwendigen abfallwirtschaftsrechtlichen Entsorgungspflichten aus einer abfallrechtlichen Altlast sind nicht als Kompensationsmaßnahme anrechenbar und daher in einem eigenen Verfahren abzuhandeln.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.

Auf die notwendigen Abstimmungen und Konzept-Erarbeitungen in der Phase der Realisierung wird hingewiesen.

Die Maßnahme wird vertraglich gesichert.

7 externen Ausgleichsfläche - Altlasten

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG (3)

Keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Unter Punkt 9.2.3.3.2 der Begründung (Seite 39) wird erläutert, dass ein externer Ausgleich notwendig ist und eine Fläche im südöstlichen Bereich des Ortes Niewitz in einer Übersicht markiert. Bei dem markierten Bereich handelt es sich zumindest teilweise um die altlastverdächtige Fläche-Altablagerung "Ehemalige Deponie Niewitz" (Reg.-Nr. 0331610245) gemäß § 2

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.

Sie wird vertraglich gesichert.

Im Vertrag werden auch die Einzelheiten, die die Altlastenproblematik betreffen, geregelt.

Abs. 6 BBodSchG. Für die registrierte Fläche sind die Flurstücke 17 4/18, 173 und 262 der Flur 2 in der Gemarkung Niewitz hinterlegt. Entsprechend dem Begründungsentwurf ist eine behutsame Beräumung und naturnahe Gestaltung der Fläche geplant. Es sollen Flachwasserzonen und Steilufer ausgebildet werden. "Verfüllungen und Ablagerungen werden beseitigt (...)."

Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen keine Gutachten für diesen Bereich vor. Der Umfang und auch die Art der zu beräumenden Abfälle sind nicht final bekannt. Ohne vorherige Untersuchung und genaue Kenntnis der angedachten Maßnahmen ist eine abschließende Bewertung nicht möglich. Eine (wie zitiert) Beseitigung von Verfüllungen und Ablagerungen ohne ausreichende Kenntnis birgt ein erhebliches Kostenrisiko in sich. Es können eine Vielzahl weiterer Punkte zu beachten sein (z. B. Umgang mit gefährlichen Abfällen, Arbeitsschutzfragen, Andienungspflichten etc.). Es wird eine Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde für notwendig erachtet. Ggf. sind Untersuchungen zur Prüfung der Durchführbarkeit der Maßnahmen notwendig. Erst dann kann die Machbarkeit beurteilt werden.

Möglicherweise ist es notwendig eine andere Fläche für den notwendigen externen Ausgleich in Betracht zu ziehen.

8 Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG (4), WHG (5), AwSV (6)

Keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über das anliegende öffentliche Netz zu sichern. Größere Volumen hinsichtlich der Entnahme sowie der Entsorgung (Schwimmbad) sind mit dem hier zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband im Vorfeld abzustimmen.

9 Niederschlagsentwässerungskonzept

Für neu zu versiegelnden Flächen i. V. m. den Bestandsflächen ist ein Niederschlagsentwässerungskonzept zu erarbeiten. Den konkreten Genehmigungsanträgen sind hierzu die entsprechenden Dimensionierungsnachweise nach DWA-A 138 für die bestehenden, zu erweiternden bzw. neu zu errichtenden Versickerungsanlagen für das anfallende Niederschlagswasser beizulegen.

10 Hinweis zum Wasserschutz

Gewässerbenutzungen (Niederschlagseinleitungen, Oberflächen- und Grundwasserentnahmen) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Nach § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen/Wärmepumpen) anzeigepflichtig.

Die Lagerung, der Umschlag und die Abfüllung wassergefährdender Stoffe (z. B. Öle/ Kraftstoffe/ Chemikalien für Schwimmbad) sind gemäß § 40 Abs. 1 AwSV bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Die notwendigen Abstimmungen mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und ggfls. der uNB werden im Rahmen der Planung der Maßnahme durchgeführt.

Der Punkt 9.2.3.3.2 der Begründung wird ergänzt.

Die Inhalte der Stellungnahme sind beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf notwendige Abstimmungen wird hingewiesen.

Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.

Die Inhalte der Stellungnahme sind beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Auf die Notwendigkeit, ein Niederschlagsentwässerungskonzept zu erstellen, wird hingewiesen.

Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.

Die Inhalte der Stellungnahme sind beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Hinweise werden übernommen.

Bei eigener Essensherstellung ist vor dem Ablauf von Küchenabwasser in das Schmutzwassernetz ein ausreichend dimensionierter Fettabscheider nach DIN 4040-100/DIN EN 1825 vorzuschalten (ggf. Prüfung eines bestehenden Fettabscheiders hinsichtlich Kapazität).

11 Hinweise zu Vorhabenbezeichnung

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Der Bebauungsplan ermöglicht eine wesentliche Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebes.

Die Vorhabenbezeichnung "Nutzungsänderung" entspricht nicht der tatsächlichen Planung. Die Planbezeichnung ist mit dem Inhalt der textlichen Beschreibung des Vorhabens in Einklang zu bringen.

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Der Titel des B-Planes wurde mit dem Aufstellungsbeschluss unter Beachtung der damaligen Konzepte festgelegt.

Diese haben sich zwar etwas, aber nicht grundlegend geändert.

Das Verändern der Bezeichnung des B-Planes im Aufstellungsverfahren kann insbesondere bei der Öffentlichkeit zu Irritierungen führen, die hier nicht gerechtfertigt sind.

Der B-Plan als Ganzes erlaubt eine Nutzungsänderung des bisher ausschließlich zulässigen Hotelbetriebes.

12 Hinweise zum „Wohngebäude“ im Plangebiet

In der Begründung zum Vorentwurf wird ein im nördlichen Plangebiet befindliches Wohngebäude beschrieben. Dieses Gebäude wurde in Verbindung mit dem Hotel ca. 1991 errichtet und bis zur offensichtlichen Aufgabe dieser Nutzung als Selbstbedienungsgaststätte genutzt. Die in der Begründung erläuterte bestehende Wohnnutzung oder auch Pensionsbetrieb ist für dieses Gebäude bauordnungsrechtlich nicht erfasst bzw. nicht bekannt. Die Angaben in der Begründung sind zu korrigieren! Die baurechtliche Genehmigung der beschriebenen Wohnnutzung ist nachträglich zu beantragen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Bei der Aufstellung eines B-Planes hat die plangebende Gemeinde die bestehende Nutzung zu beachten. Rechtswidrige Zustände sind nur beachtlich, wenn durch die zuständige Behörde entsprechende Verfahren eingeleitet sind.

Auf die ursprüngliche anders lautende Genehmigung wird hingewiesen.

Notwendige nachträgliche Genehmigungen werden durch den Vorhabenträger eingeholt.

13 Definition "Gesundheitszentrum"

Neben der Behandlung psychosomatischer und psychischer Erkrankungen sollen auch andere Krankheiten behandelt werden. Soweit es beabsichtigt ist, sollte der Begriff "Gesundheitszentrum" in der Art der Nutzung genauer definiert werden. Ist eine ambulante ärztliche Versorgung (Ärztelhaus) vorgesehen?

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

In der Festsetzung zur Zweckbestimmung (Textfestsetzung 1) des SO-Gebietes finden sich erst Erläuterungen zum Begriff „Gesundheitszentrum“. Danach „dient (es) vorwiegend der Unterbringung von Anlagen für die Therapie sowie für die Prophylaxe von psychosomatischen und sonstigen psychischen Erkrankungen“.

In der Begründung zur Zweckbestimmung (RN 104) ist der Begriff „Gesundheitszentrum“ wie folgt näher erläutert. „Er beinhaltet sowohl das Vorbeugen als auch das Behandeln von entsprechenden Krankheiten und er beschränkt diese Ziele nicht ausschließlich auf eine bestimmte Art von Krankheiten.“

Der Begriff wird bei der Definition der Zweckbestimmung verwendet.

Die Art der Nutzung ist dann in der Textfestsetzung 2 festgelegt.

Die Arten der Nutzung, die unter den Dachbegriff „Gesundheitszentrum“ fallen, sind wie folgt festgesetzt:

- Betriebe bzw. Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke

- Räume für freie Berufe nur für medizinische Berufsgruppen

Die Regelungen schließen sowohl eine stationäre als auch ambulante Behandlung ein. Ein Ärztehaus im Sinne des § 13 BauNVO wäre nicht zulässig.

14 Brandschutz

Brandschutzdienststelle gemäß BbgBauVorIV (7)

Keine Einwände

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im weiteren Verfahren wird es notwendig werden, die aktuelle Kapazität des vorhandenen Löschwassersbrunnens anzugeben, um die gesicherte Löschwasserversorgung im Rahmen der Erfüllung von § 11 Abs. 1 Nr. 7 BbgBauVorIV nachzuweisen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Hinweise werden ergänzt.

Die Umsetzung ist Gegenstand der Vorhabenplanung und -genehmigung bzw. der Realisierung.

15 Bodendenkmalschutz

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine Einwände

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf.

16 Kataster

Kataster- und Vermessungsamt

Keine Einwände

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf.

17 Bauleitplanung

Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB

Keine Einwände

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf.

18 Hinweise zu Vorhabenbezeichnung

Entsprechend dem Planungskonzept unter Punkt 5 (auch Punkt 2) der Begründung sollen Hotel und Klinik kombiniert genutzt werden. Laut Plantitel ist aber eine Nutzungsänderung von Hotel in Klinik geplant. Der Plantitel sollte unter Beachtung der Planintension angepasst werden (siehe auch Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde).

Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Der Titel des B-Planes wurde mit dem Aufstellungsbeschluss unter Beachtung der damaligen Konzepte festgelegt.

Diese haben sich zwar etwas, aber nicht grundlegend geändert.

Das Verändern der Bezeichnung des B-Planes im Aufstellungsverfahren kann insbesondere bei der Öffentlichkeit zu Irritationen führen, die hier nicht gerechtfertigt sind.

Der B-Plan als Ganzes erlaubt eine Nutzungsänderung des bisher ausschließlich zulässigen Hotelbetriebes.

19 Private Verkehrsflächen

Planung und Bau privater Verkehrsflächen haben nach den aktuellen Regelwerken zu erfolgen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Der Hinweis wird übernommen.

20 Angabe zu kommunalen Satzungen

Alle im Plangebiet zu beachtenden kommunalen Satzungen (z. B. Stellplatzsatzung, Baumschutzsatzung, Werbeanlagensatzung) sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Kommunale Satzungen, die die Festsetzungen des B-Planes betreffen, bestehen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Satzungen (wie eine Stellplatzsatzung, Baumschutzsatzung, Gestaltungssatzung, ...) zu

einem späteren Zeitpunkt erlassen werden und dann im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten sind.
Sonstige kommunale Satzungen sind bei der Planung und dem Betrieb von Anlagen zu beachten.
Auf diese Sachlage wird im B-Plan verwiesen.
Eine auch für die Zukunft gültige vollständige Liste aller kommunalen Satzungen, die bei der Vorhabenplanung oder während der Nutzung der Grundstücke zu beachten wären, kann auch mit Blick darauf, dass Satzungen geändert oder weitere erlassen werden können, nicht erstellt werden.

21 Angabe Rechtsgrundlagen

Alle für das Aufstellungsverfahren und den Inhalt maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind in ihrer aktuellen Fassung anzugeben (BbgBO für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen fehlt).

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Die Rechtsgrundlagen werden in die Planzeichnung übernommen (siehe Punkt 7.2 der Begründung).

22 Mitteilung Abwägungsergebnis

Das Ergebnis der Abwägung ist unter Angabe des im Schriftkopf benannten Aktenzeichens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.

23 Gesetzliche Grundlagen

(1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Kenntnisnahme.

(2) Gesetz Ober Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

(3) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

(4) Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)

(5) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

(6) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 12017 S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

(7) Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II/16 Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21, Nr. 33, S. 7)